

Synopsis

Projekt Anstellungsbedingungen Teilprojekt Lehrpersonen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **412.31**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)
	Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 412.31 , Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (Stand 1. August 2016), wird wie folgt geändert:
<p>§ 6</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden haben an die Lehrpersonen folgende Besoldungen auszurichten:</p> <p>1. Jahresgehalt, bestehend aus:</p> <p>a) Grundgehalt (12/13 des Jahresgehaltes)</p> <p>b) 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehaltes)</p>	<p>1. Jahresgehalt<u>Jahreslohn</u>, bestehend aus:</p> <p>a) Grundgehalt<u>Grundlohn</u> (12/13 des Jahresgehaltes)<u>Jahreslohns</u>)</p> <p>b) 13. Monatsgehalt<u>Monatslohn</u> (1/13 des Jahresgehaltes)<u>Jahreslohns</u>)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)
<p>2. Teuerungszulage</p> <p>3. Familienzulage</p> <p>4. Kinderzulage</p> <p>5. Treue- und Erfahrungszulage</p> <p>6. allfällige Zulagen gemäss § 17.</p> <p>² Die einzelnen Kategorien von Lehrpersonen werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Personalgesetz[BGS 154.21] zugeordnet:</p> <p>A. Kindergartenstufe</p> <p>a) Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Kindergartenstufe: Klassen 10 – 13</p> <p>b) Lehrpersonen für Deutschunterricht als Zweitsprache mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe oder Bachelor Kindergarten/Unterstufe: Klassen 12 – 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p> <p>c) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Sonderschullehrpersonen mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik, Kleinklassenlehrdiplom oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 13 – 16 plus Zulage (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p> <p>B. Primarstufe und Grund- oder Basisstufe</p> <p>a) Lehrpersonen mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe oder Bachelor Kindergarten/Unterstufe: Klassen 12 – 15</p>	<p>5. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die einzelnen Kategorien von Lehrpersonen werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den GehaltsklassenLohnklassen gemäss Personalgesetz[BGS 154.21] zugeordnet:</p> <p>A. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>B. <u>Kindergarten-</u> Primarstufe und Grund- oder Basisstufe</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)
<p>a1) Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom für den Unterricht auf der Grund- oder Basisstufe: Klassen 12 - 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p> <p>b) Fachlehrpersonen mit Lehrdiplom für Turnen und Sport, Bachelorabschluss für Turnen und Sport, Lehrdiplom für Textiles Werken oder Lehrdiplom für Bildnerisches Gestalten: Klassen 12 – 15</p> <p>c) Kleinklassenlehrpersonen mit Primarlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Primarstufe: Klassen 12 – 15 plus Zulage</p> <p>d) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Kleinklassenlehrpersonen sowie Sonderschullehrpersonen mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik, Kleinklassenlehrdiplom oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 13 – 16 plus Zulage</p> <p>e) Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten mit Diplom in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie oder Bachelor für Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie: Klassen 13 – 16 plus Zulage</p> <p>C. Sekundarstufe I</p> <p>a) Lehrpersonen mit Sekundarlehrdiplom phil. I oder phil. II, Masterabschluss für die Sekundarstufe I, Diplom für die kooperative Oberstufe, Diplom für die Realschule, Diplom für die Werkschule, Diplom für Schulische Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 15 – 18</p> <p>b) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Sonderschullehrpersonen sowie Lehrpersonen der Werkschule mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik und Sekundarlehrdiplom, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik und Sekundarlehrdiplom, Sonderschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom oder Werkschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom: Klassen 15 – 18 plus Zulage</p>	<p>a1) Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom, <u>Kindergartenlehrdiplom</u> für den Unterricht auf der Grund- oder Basisstufe <u>oder Bachelorabschluss für die Kindergartenstufe sowie Lehrpersonen für Deutschunterricht als Zweitsprache mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe oder Bachelor Kindergarten/Unterstufe</u>: Klassen 12 - 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)
<p>c) Fachlehrpersonen mit einem Diplom für eines oder mehrere der nachstehenden Fächer aber ohne Sekundarlehrdiplom phil. I oder II oder ohne Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule: Turnen, Werken, Bildnerisches Gestalten, Musik, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Sprachen, Informatik, Maschinenschreiben: Klassen 14 – 17</p> <p>D. Schulleitungsfunktionen</p> <p>a) Schulleiterinnen und -leiter: Klassen 17 – 20</p> <p>b) Prorektorinnen und Prorektoren: Klassen 18 – 21</p> <p>c) Rektorinnen und Rektoren: Klassen 19 – 22</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom der entsprechenden Stufe sind wie folgt tiefer einzureihen:</p> <p>a) Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe: eine Klasse tiefer</p> <p>b) ohne Lehrdiplom: drei Klassen tiefer</p> <p>c) Lehrdiplom einer höheren Schulstufe: gemäss Abs. 2</p> <p>⁵ Bei der Besoldungseinreihung sind Ausbildung, Berufserfahrung und die ausserberufliche Erfahrung, soweit diese für die Arbeit von Nutzen sind, sowie Fähigkeit und Eignung zu berücksichtigen. Die Dauer gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Staatsdienstes kann angemessen angerechnet werden.</p> <p>⁶ Jede Gehaltsklasse besteht aus zehn Gehaltsstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Gehaltsklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den neunten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die zehnte Stufe entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse.</p>	<p>c) Fachlehrpersonen<u>Lehrpersonen</u> mit einem Diplom für eines oder mehrere der nachstehenden Fächer aber ohne Sekundarlehrdiplom phil. I oder II oder ohne Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule: Turnen, Werken, Bildnerisches Gestalten, Musik, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Sprachen, Informatik, Maschinenschreiben: Klassen 14<u>15</u> – 17<u>18</u></p> <p>a) Lehrdiplom einer tieferen <u>oder höheren</u> Schulstufe: eine Klasse tiefer</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ Jede GehaltsklasseLohnklasse besteht aus zehn GehaltsstufenLohnstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der GehaltsklasseLohnklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den neunten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die zehnte Stufe entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse<u>Lohnklasse</u>.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)
<p>⁷ Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt in einjährigen Stufen. Der Stufenanstieg erfolgt jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Stufenaufstieg jederzeit hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p> <p>⁸ Bei unbezahltem Urlaub, Krankheit oder Unfall von mehr als einem halben Jahr wird der nächste Stufenaufstieg entsprechend hinausgeschoben.</p> <p>⁹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgt der Aufstieg in die höhere Gehaltsklasse zu Beginn jenes Kalenderjahres, in welchem das 3., 12. und 24. Dienstjahr erfüllt wird. Beim Klassenaufstieg nach dem 3. und 12. Dienstjahr wird die Zahl der angerechneten Stufen um eine reduziert. Mitglieder der Schulleitung werden bezüglich der Schulleitungsfunktion nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes befördert. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Klassenaufstieg hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p>	<p>⁷ Der Aufstieg innerhalb der GehaltsklasseLohnklasse erfolgt in einjährigen Stufen. Der Stufenanstieg erfolgt jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Stufenaufstieg jederzeit hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p> <p>⁹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgt der Aufstieg in die höhere GehaltsklasseLohnklasse zu Beginn jenes Kalenderjahres, in welchem das 3., 12. und 24. Dienstjahr erfüllt wird. Beim Klassenaufstieg nach dem 3. und 12. Dienstjahr wird die Zahl der angerechneten Stufen um eine reduziert. Mitglieder der Schulleitung werden bezüglich der Schulleitungsfunktion nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes befördert. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Klassenaufstieg hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p>
<p>§ 6^{ter}</p> <p>¹ Für die Erfüllung ihres beruflichen Auftrages wird die Lehrperson nach Massgabe der Unterrichtszeit besoldet.</p> <p>² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender wöchentlicher Unterrichtszeit, wobei eine Lektion 45 Minuten dauert:</p> <p>a) für Kindergartenlehrpersonen: 28 Lektionen;</p> <p>b) für Lehrpersonen der Primarstufe, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten: 30 Lektionen;</p>	<p>² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehaltden gesetzlichen Lohn besteht bei folgender wöchentlicher Unterrichtszeit, wobei eine Lektion 45 Minuten dauert:</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) für Lehrpersonen der Kindergarten- und der Primarstufe, Logopädinnen und Logopäden-sowie, Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten sowie Lehrpersonen für Deutschunterricht als Zweitsprache mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe oder Bachelor Kindergarten/Unterstufe: 30 Lektionen;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)
<p>c) ...</p> <p>d) für Lehrpersonen der Sekundarstufe I: 29 Lektionen.</p> <p>^{2a} Für die Lehrpersonen der Grund- oder Basisstufe gilt die Unterrichtszeit der Lehrpersonen auf der Primarstufe.</p> <p>³ Als Unterrichtszeit gilt auch</p> <p>a) die individuelle Förderung der Schüler auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I;</p> <p>b) der Unterricht mit Halbklassen im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen.</p> <p>Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzutragen.</p> <p>⁴ Als Unterrichtszeit angerechnet werden:</p> <p>a) zwei Lektionen pro Klasse auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson;</p> <p>b) eine Lektion in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren;</p> <p>c) eine Lektion für Klassenlehrpersonen auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines Kindes oder mehrerer Kinder in einer Klasse ergeben;</p> <p>d) 30 Minuten pro Klasse auf der Kindergartenstufe für die Aufgabe der Klassenlehrperson.</p> <p>⁵ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahres sind 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.</p>	<p>a) die individuelle Förderung der Schüler auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I;</p> <p>a) zwei Lektionen pro Klasse auf der <u>Kindergarten-</u>, Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson;</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)
<p>§ 7</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden haben die Lehrpersonen der Musikschulen mindestens in nachstehende Besoldungsklassen einzureihen:</p> <p>a) 8. – 11. Klasse: Lehrpersonen ohne konservatorische Berufsausbildung (Hilfslehrpersonen)</p> <p>b) 9. – 12. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ausweis A der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM)2. Zertifikat für Laienmusiker (z.B. Tambourenleiterkurse des Schweizerischen Tambourenverbandes)3. Bläserkurs Oberstufe des eidg. Musikverbandes (EMV) <p>c) 10. – 13. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung</p> <ol style="list-style-type: none">1. SAJM-Fähigkeitsausweis A und B2. Musikstudierende der Berufsausbildung ohne Abschluss der Theorie- und Pädagogikfächer3. Schulmusikdiplom I (für Instrumentalunterricht)4. Ausweis des Schweizerischen Akkordeonlehrerverbandes (SALV)5. Ausweis für Mandolinenlehrer des Schweizerischen Mandolinen- und Gitarren-Orchesterverbandes (SMGOV)6. EMV-Dirigentenkurs Oberstufe	<p>a) 8. – 11. Klasse: Lehrpersonen ohne konservatorische Berufsausbildung (Hilfslehrpersonen) <u>musikpädagogische Ausbildung</u></p> <p>b) 9. – 12. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung <u>SAJM-Ausweis A</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Aufgehoben.</i>2. <i>Aufgehoben.</i>3. <i>Aufgehoben.</i> <p>c) 10. – 13. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>Musikstudierende der Berufsausbildung ohne Abschluss der Theorie- und Pädagogikfächer Akkordeonlehrpersonen SALV</u>2. <u>Schulmusikdiplom I (für Instrumentalunterricht) Musikstudierende ohne Abschluss auf Stufe Bachelor</u>3. <u>Ausweis des Schweizerischen Akkordeonlehrerverbandes (SALV) Grundschullehrpersonen mit Abschluss Master Pädagogik Instrumental</u>4. <i>Aufgehoben.</i>5. <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)
<p>d) 12. – 15. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. SAJM-Fähigkeitsausweis C 2. Fähigkeitsausweis für musikalische Früherziehung und Grundschulung 3. Musikstudierende der Berufsausbildung nach Abschluss der Theorie- und Pädagogikfächer 4. Schulmusikdiplom I (für Theorie-, Chor- und Ensembleleitung) 5. Blasmusik-Dirigendiplom B (für Instrumentalunterricht) 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Fähigkeitsausweis für musikalische<u>Musikalische</u> Früherziehung und Grundschulung<u>Grundschule</u> 3. Musikstudierende der Berufsausbildung nach Abschluss der Theorie- und Pädagogikfächer<u>Bachelor Musik und Pädagogikfächer</u> <u>Bewegung (berufsqualifizierend)</u> 4. Schulmusikdiplom I (für Theorie-, Chor- und Ensembleleitung)<u>Bachelor Instrumental CH (nicht berufsqualifizierend)</u> 5. <i>Aufgehoben.</i>
<p>e) 13. – 16. Klasse: Lehrpersonen mit konservatorischer Ausbildung im Unterrichtsfach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absolventen staatlich anerkannter Musikberufsschulen mit Teilabschluss im Hauptfach oder mit gleichwertigem Spezialausweis 2. Rhythmikdiplom (für Grundschulung) 3. Schulmusikdiplom II (für Instrumentalunterricht) 4. Blasmusik-Dirigendiplom A (für Instrumentalunterricht) 5. Blasmusik-Dirigendiplom B (für Ensembleleitung) 6. Kirchenmusikdiplom B (für Orgel- und Ensembleleitung) 7. Bachelor of Music (USA) 	<p>e) 13. – 16. Klasse: Lehrpersonen mit konservatorischer<u>folgender musikpädagogischer</u> Ausbildung im Unterrichtsfach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absolventen staatlich anerkannter Musikberufsschulen mit Teilabschluss im Hauptfach oder mit gleichwertigem Spezialausweis<u>Bachelor Instrumental EU/ USA berufsqualifizierend (Dauer vier Jahre)</u> 2. Rhythmikdiplom (für Grundschulung)<u>Master of Arts Performance (ohne Pädagogikausbildung)</u> 3. <i>Aufgehoben.</i> 4. <i>Aufgehoben.</i> 5. <i>Aufgehoben.</i> 6. <i>Aufgehoben.</i> 7. <i>Aufgehoben.</i>
<p>f) 15. – 18. Klasse: Lehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach</p>	<p>f) 15. – 18. Klasse: Lehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach<u>Master of Arts Musikpädagogik</u></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)
<p>1. Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen</p> <p>2. Lehrdiplom des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)</p> <p>3. Schulmusikdiplom II (für Theorie-, Chor- und Ensembleleitung)</p> <p>4. Blasmusik-Dirigendiplom A (für Ensembleleitung)</p> <p>5. Kirchenmusikdiplom A (für Orgel- und Ensembleleitung)</p> <p>6. Master of Arts (USA)</p> <p>7. Master of Music (GB)</p> <p>² Das Anfangsgehalt der Musikschullehrpersonen gilt bis Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die Lehrperson das 22. Altersjahr erfüllt.</p> <p>³ Der Gehaltsanstieg innerhalb der Gehaltsklasse des Anfangsgehalts erfolgt entsprechend den Altersjahren der betreffenden Lehrperson in weiteren einjährigen Stufen. Der Aufstieg in die nächst höhere Besoldungsklasse erfolgt in jenem Kalenderjahr, in welchem die Lehrperson das 34., 44., bzw. 54. Altersjahr erfüllt.</p>	<p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>5. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>6. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>7. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Das Anfangsgehalt<u>Der Anfangslohn</u> der Musikschullehrpersonen gilt bis Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die Lehrperson das 22. Altersjahr erfüllt.</p> <p>³ Der Gehaltsanstieg<u>Lohnanstieg</u> innerhalb der Gehaltsklasse<u>Lohnklasse</u> des Anfangsgehalts<u>Anfangslohns</u> erfolgt entsprechend den Altersjahren der betreffenden Lehrperson in weiteren einjährigen Stufen. Der Aufstieg in die nächst höhere Besoldungsklasse erfolgt in jenem Kalenderjahr, in welchem die Lehrperson das 34., 44., bzw. 54. Altersjahr erfüllt.</p>
<p>§ 8</p> <p>¹ Die Lehrpersonen der gemeindlichen Musikschulen haben Anspruch auf das gesetzliche Gehalt bei folgenden Unterrichtszeiten:</p> <p>a) bei Instrumentalunterricht: 29 Lektionen zu 60 Minuten</p> <p>b) bei der musikalischen Grundschulung: 29 Lektionen zu 45 Minuten</p> <p>² Bei der Unterrichtszeit für die Lehrpersonen, die musikalische Grundschulung erteilen, ist berücksichtigt, dass sie im Sinne von § 4 dieses Gesetzes zur Mitwirkung bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie für gemeindliche und schulhausinterne Weiterbildung beigezogen werden.</p>	<p>¹ Die Lehrpersonen der gemeindlichen Musikschulen haben Anspruch auf das gesetzliche Gehalt<u>den gesetzlichen Lohn</u> bei folgenden Unterrichtszeiten:</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)
	<p>§ 8^{bis}</p> <p>¹ Lehrpersonen werden pro Schuljahr folgende Entlastungen an ihr Pensum angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ab dem Schuljahr, in welchem sie das 40. Altersjahr erfüllen, eine Lektion;b) ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, zwei zusätzliche Lektionen;c) ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, eine weitere Lektion. <p>² Die Entlastungen werden anteilmässig entsprechend dem Unterrichtspensum entrichtet.</p>
<p>§ 10</p> <p>¹ Bezüglich Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals, insbesondere jene betreffend die Lehrpersonen der kantonalen Schulen, sinngemäss anzuwenden.</p> <p>² Im Übrigen haben die Lehrpersonen die gleichen Ansprüche wie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Altersentlastung,b) Treue- und Erfahrungszulage,c) Familien- und Kinderzulagen,d) Besoldung und Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär und Zivildienst,	<ul style="list-style-type: none">a) <i>Aufgehoben.</i>b) <i>Aufgehoben.</i>d) Besoldung und Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft<u>Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes</u>, Militär und Zivildienst,

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)
e) Teuerungszulage.	
<p>§ 17</p> <p>¹ Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahresgehalt gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:</p> <p>a) Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden: Fr. 3 417.–</p> <p>b) Lehrpersonen, welche in einer drei- oder mehrklassigen Abteilung auf einer Schulstufe unterrichten, mit Ausnahme der Lehrpersonen der Grund- oder Basisstufe: Fr. 2 605.–</p> <p>c) Kindergartenlehrpersonen, welche die Funktion der Klassenlehrperson ausüben: 2,4 % des aktuellen Bruttojahresgehalts.</p>	<p>¹ Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahresgehalt <u>Jahreslohn</u> gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:</p> <p>a) Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen <u>sowie</u>, Logopädinnen und Logopäden <u>sowie</u> Psychomotoriktherapeutinnen und <u>-therapeuten</u>: Fr. 3 417.–</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 21^{bis}</p> <p>¹ Lehrpersonen, welche am 31. Dezember 2007 aufgrund des bisherigen Lehrbesoldungsgesetzes in eine höhere Gehaltsklasse und -stufe eingereiht sind, bleiben solange in der betreffenden Gehaltsklasse und -stufe, bis die Gehaltseinreihung nach neuem Gesetz höher ist.</p>	<p>¹ Lehrpersonen, welche am 31. Dezember 2007 aufgrund des bisherigen Lehrbesoldungsgesetzes in eine höhere <u>Gehaltsklasse</u> <u>Lohnklasse</u> und -stufe eingereiht sind, bleiben solange in der betreffenden <u>Gehaltsklasse</u> <u>Lohnklasse</u> und -stufe, bis die <u>Gehaltseinreihung</u> <u>Lohneinreihung</u> nach neuem Gesetz höher ist.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Zug, ...

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)
	Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...